

Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Morsbach vom 01.08.2012

in der Fassung des XXIII. Nachtrages, gültig ab 01.01.2024

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Morsbach hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Morsbach beschlossen:

§1 Allgemeines

Die Gemeinde Morsbach erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entstehen, Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

§2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen, die Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Morsbach an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümerinnen, Eigentümer oder Gleichgestellte haften als Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner. Die Abfallbeseitigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen gemäß § 6 Absatz 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem erstmalig an der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung teilgenommen werden kann. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem letztmalig an der kommunalen Abfallentsorgung teilgenommen werden kann.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung nach § 3 Absatz 1 und 7 werden zusammen mit anderen Gemeindeabgaben erhoben. Die Gebühren nach § 3 Absatz 2 bis 6 können mit anderen Gemeindeabgaben erhoben werden.
- (4) Beim Wechsel in der Person der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die neue Grundstückseigentümerin / den neuen Grundstückseigentümer über. Unterbleibt die Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung, so haften die bisherige und die neue Eigentümerin / der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monat an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (5) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung berühren die Gebührenpflicht nicht.

§3 Gebührensatz

- (1) Für das Bereitstellen der Abfallbehälter wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt jährlich:
1. je grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l)
136,00 €,
 2. je grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l)
204,00 €,
 3. je grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l)
408,00 €,
 4. je grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB grau 1.100 l)
1.870,00 €,
 5. je grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grün 240 l)
39,00 €,
 6. je grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB grün 1.100 l)
179,00 €,
 7. je braunen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80l)
93,00 €,
 8. je braunen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l)
140,00 €,
 9. je braunen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun 240 l)
280,00 €.
- (2) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 15,00 €.
- (3) Für die Durchführung von Behälterwechseln wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € je Vorgang erhoben. Als Vorgang zählt jede Anfahrt an das Grundstück zum Zweck der Auslieferung / Abholung von Abfallbehältern. Eine zeitgleiche Abholung / Auslieferung von Abfallbehältern wird als ein Vorgang berechnet.
- (4) Sollte sich im Einzelfall infolge der Gebührenfestsetzung eine unbeabsichtigte Härte (z.B. aus sozialen Gründen) ergeben, so kann die Gemeinde auf Antrag Gebührennachlass oder Gebührenerlass aussprechen.
- (5) Sollte im Einzelfall die festgesetzte Gebühr in einem erheblichen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme stehen, so setzt die Gemeinde die Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Müllaufkommen und wenn dies nicht möglich ist, aufgrund einer Schätzung fest.

§4 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung und Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Überprüfung der gemachten Angaben auf dem Grundstück durchzuführen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, ist die Gemeinde berechtigt, die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchzuführen.

§5
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der zurzeit gültigen Fassung.

§6
Inkrafttreten

Dieser XXIII. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.